



**STATUTEN
GENOSSENSCHAFT
VEREINIGTE MILCHBAUERN MITTE-OST
(VMMO)**

Zur Sicherstellung der einfacheren Lesbarkeit wird in den Statuten die männliche Form verwendet, gleichwohl sind die Bestimmungen als geschlechtsneutral zu betrachten.

I) NAME, SITZ, ZWECK UND MITTEL

Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Firma **Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost (VMMO)** besteht eine Genossenschaft gemäss den Art. 828 ff. (29. Titel) des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Der Sitz der Genossenschaft ist in Gossau SG.

Art. 2 Zweck, Ziele, Einzugsgebiet

Die Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost (VMMO) bezweckt die Förderung der wirtschaftlichen und politischen Interessen der Milchproduzenten und ihrer Organisationen, welche sich in ihrem Einzugsgebiet befinden. Sie gewährleistet eine sachgerechte Interessenvertretung gegenüber Behörden, Organisationen und der Öffentlichkeit. Die Genossenschaft unterhält einen Beratungsdienst, welcher ihre Mitglieder in milchwirtschaftlichen, rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen unterstützt. Die Milchproduzenten und ihre Organisationen im Einzugsgebiet werden regelmässig mit Informationen zum Milchmarkt versorgt. Die Genossenschaft erbringt im Interesse der Milchwirtschaft Dienstleistungen zu Gunsten der Milchproduzenten oder deren Organisationen. Die Genossenschaft setzt sich für ein gutes Image der Land- und Milchwirtschaft ein. Im Weiteren bezweckt die Genossenschaft die langfristige Erhaltung und optimale Bewirtschaftung des Vermögens zur Finanzierung der Aufgaben.

Das Einzugsgebiet umfasst die Kantone Aargau (Teil), Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Thurgau (Teil), Zürich, Zug sowie das Land Liechtenstein.

Eine Anpassung des Einzugsgebiets kann in Absprache mit angrenzenden Genossenschaften erfolgen, sofern die Delegiertenversammlung zustimmt.

Art. 3 Aufgaben

Zur Erreichung des Zwecks und der Ziele erfüllt die Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wirtschaftliche und politische Interessenvertretung, insbesondere gegenüber kantonalen Behörden und regionalen Organisationen.
- b) Beratung, Unterstützung und Rechtshilfe in Berufs-, Fach- und Genossenschaftsfragen.
- c) Information der einzelnen Milchproduzenten und deren Organisationen über land- und milchwirtschaftliche Fragen, speziell über die Marktlage in der Milchwirtschaft.
- d) Erbringung von Dienstleistungen zu Gunsten der Milchproduzenten und deren Organisationen.
- e) Unterstützung von Qualitätsförderungsmassnahmen.
- f) Aktive Öffentlichkeitsarbeit zu Gunsten der Milchproduzenten.

Die Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost (VMMO) organisiert regelmässig regionale Informationsveranstaltungen für ihre Mitglieder.

Die Genossenschaft kann sich im Interesse ihrer Mitglieder an land- und milchwirtschaftlichen Organisationen oder an Unternehmungen beteiligen.

Ferner kann die Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost (VMMO) Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, welche geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern, oder die damit in Zusammenhang stehen.

Art. 4 Statuten und Beschlüsse des Verbandes der Schweizer Milchproduzenten (SMP)

Die Genossenschaft ist Mitglied (Sektion) des Verbandes der Schweizer Milchproduzenten (SMP) und anerkennt dessen Statuten und rechtsgültig gefassten Beschlüsse für sich und ihre Mitglieder als verbindlich.

II) MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Beitritt

Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche oder juristische Person im Einzugsgebiet werden, die einen Betrieb bewirtschaftet, welcher Milch produziert und in Verkehr bringt.

Milchproduzenten, die Mitglied einer anderen Sektion des Verbandes der Schweizer Milchproduzenten (SMP) sind, können nicht gleichzeitig Mitglied der Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost (VMMO) sein.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Beitrittsgesuches, welches an die Geschäftsstelle zu richten ist. Der Präsident ist für die ordentliche Traktandierung anlässlich der nächsten Sitzung der Verwaltung besorgt, welche über die Aufnahme entscheidet.

Bei Ablehnung des Mitgliedschaftsgesuchs steht dem abgewiesenen Gesuchsteller das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung offen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich bei der Verwaltung einzureichen.

Der fehlende Nachweis einer schriftlichen Beitrittserklärung gilt als geheilt, wenn der Genossenschafter während mindestens fünf Jahren seine statutarischen Pflichten lückenlos erfüllt hat und die Mitgliedschaftsrechte ausüben konnte.

Mit dem Beitritt anerkennen neue Mitglieder die aktuellen Statuten und bisherigen Beschlüsse als für sie verbindlich an.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft / Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austritts, Wechsel zu einer anderen Sektion des Verbandes der Schweizer Milchproduzenten (SMP), Ausschluss oder Aufgabe der Verkehrsmilchproduktion.

Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Mitglied der Austritt frei. Dieser erfolgt durch eine schriftliche Kündigung mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres.

Art. 7 Ausschluss

Die Verwaltung ist berechtigt, den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen, wenn diese ihre Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht erfüllen oder den Genossenschaftsinteressen in anderer Weise zuwiderhandeln. Den betroffenen Mitgliedern steht das Recht zu, innert 30 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses schriftlich den Rekurs an die nächste Delegiertenversammlung einzureichen. Der Rekurs ist zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied ist bis zum Entscheid der Delegiertenversammlung oder des Richters in der Ausübung der genossenschaftlichen Rechte eingestellt.

Art. 8 Verlust des Anspruchs auf das Genossenschaftsvermögen

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, die ausgetreten sind oder rechtskräftig ausgeschlossen wurden, verlieren jeden Anspruch am Genossenschaftsvermögen.

Art. 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost (VMMO) berechtigt die Mitglieder nach Massgabe der statutarischen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Verwaltung:

- a) Beratungsdienstleistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.
- b) Die Informationen der Genossenschaft zu agrarpolitischen und wirtschaftlichen Fragen zu beziehen.
- c) Von der Unterstützung der Qualitätssicherungsmassnahmen zu profitieren.
- d) Weitere Dienstleistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.
- e) Delegierte an die Delegiertenversammlung zu entsenden.
- f) Anträge an die Delegiertenversammlung gemäss Art. 17 zu stellen.

Art. 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Interessen der Genossenschaft zu wahren und die Statuten, Beschlüsse und Weisungen einzuhalten.
- b) Die Beiträge gemäss den Beschlüssen der Delegiertenversammlung des Verbandes der Schweizer Milchproduzenten (SMP) und der Genossenschaft der Vereinigten Milchbauern Mitte-Ost (VMMO) zu bezahlen.
- c) Die gelieferte Milchmenge, wie sie in der dbmilch.ch erfasst ist, als massgebliche Bemessungsgrundlage der Beiträge zu anerkennen.
- d) Ihr Einverständnis zu geben, dass die in der dbmilch.ch erfassten Daten dem Verband der Schweizer Milchproduzenten (SMP) als Grundlage für das Inkasso der Beiträge (beschränkt auf diesen Zweck) zur Verfügung gestellt werden und die SMP berechtigt ist, diese Daten mit der gleichen Zweckbeschränkung an die mit dem Inkasso betrauten Mitgliederorganisationen weiterzugeben.
- e) Ihr Einverständnis zu geben, dass die Geschäftsstelle des VMMO die in der db.milch.ch vorliegenden Analyseergebnisse aus der Milchprüfung (Keimzahl, Zellzahl, Hemmstoffe) jederzeit als Grundlage zur Umsetzung des Reglements «Gute Milch» nutzen kann.

Art. 11 Finanzen

Die Genossenschaft beschafft sich ihre finanziellen Mittel durch:

- Erträge aus Beteiligungen, Liegenschaften und Vermögensanlagen;
- Aufnahme von Fremdkapital;
- Den Einzug von Produzentenbeiträgen gemäss Beschlüssen von VMMO (Art. 18) und SMP.

Zur Finanzierung nationaler Selbsthilfemassnahmen sowie zur Finanzierung der Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost (VMMO) und des Verbandes der Schweizer Milchwirtschaft (SMP) leisten die Mitglieder Beiträge. Diese betragen höchstens:

1.00 Rp./kg Milch	Fonds des SMP zur Absicherung von Milchmenge und -preis (Milchstützungsfonds)
0.80 Rp./kg Milch	Fonds des SMP für das Basismarketing für Milchprodukte (Marketingfonds) und Beiträge an Swiss Cheese Marketing (SCM)
0.30 Rp./kg Milch	Verwaltungskosten SMP (Interessenvertretung) und falls nötig VMMO-Mitgliederbeitrag

Über Beiträge wird periodisch mit der SMP abgerechnet. Bemessungsgrundlage sind die Milchmengenmeldungen der Treuhandstelle Milch (TSM).

Die VMMO kann sich mit maximal 0.10 Rp./kg Milch an den Produzentenbeiträgen SMP beteiligen.

Art. 12 Rückerstattung ungerechtfertigt bezogener Leistungen

Genossenschafter sowie Mitglieder der Verwaltung, der Geschäftsleitung, von Ausschüssen und Kommissionen sowie diesen nahestehende Personen sind zur Rückerstattung ungerechtfertigt bezogener Leistungen verpflichtet. Ungerechtfertigt sind bezogene Leistungen, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung ein offensichtliches Missverhältnis besteht.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III) ORGANE

Art. 14 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Die Verwaltung
- c) Der Ausschuss
- d) Die Revisionsstelle
- e) Die Geschäftsführung

A) Die Delegiertenversammlung

Art. 15 Zusammensetzung / Wahl von Delegierten

Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten wird wie folgt bestimmt:

Die Verwaltung ordnet die Wahl der Delegierten an, legt die Wahlkreise fest und regelt die Durchführung der Wahlen.

Für die Berechnung der Anzahl der Delegierten stützt sich die Verwaltung auf die abgelieferten Milchmengen und die Anzahl der Milchlieferanten im Genossenschaftsgebiet ab.

Die Delegierten werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Delegiertenversammlung umfasst maximal 200 Delegierte. Als Bemessungsgrundlage dient die Milchmenge des vorangehenden Jahres (1. Januar bis 31. Dezember) und die Anzahl der Milchlieferanten. Als Delegierte dürfen nur Mitglieder der Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost (VMMO) gewählt werden. Die Wiederwahl von Delegierten ist unbeschränkt zulässig.

Delegierte können sich durch ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen.

Art. 16 Einberufung / Entschädigung

Die Delegiertenversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt schriftlich und ist mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin zu versenden.

Mit der Einladung sind die Traktandenliste und die Anträge schriftlich bekannt zu geben. Die ordentlichen Delegiertenversammlungen werden spätestens 90 Tage im Voraus schriftlich angekündigt.

Die Tätigkeit der Delegierten wird durch die Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost (VMMO) entschädigt.

Art. 17 Stimmrecht

Jeder Delegierte hat an der Delegiertenversammlung eine Stimme.

Die Mitglieder der Verwaltung haben das Recht zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung mit Stimmrecht. Das Stimmrecht der Mitglieder der Verwaltung entfällt bei Angelegenheiten, welche die Tätigkeit der Verwaltung betreffen.

Art. 18 Beschlussfassung / Anträge

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen, mit dem absoluten Mehr der an der Versammlung abgegebenen Stimmen, welche offen abgegeben werden.

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Delegiertenstimmen.

Bei Wahlen und Sachgeschäften kann die Mehrheit der Delegierten geheime Abstimmung beschliessen.

Mindestens 10 Delegierte können bis 30 Tage vor einer Delegiertenversammlung einen schriftlichen Antrag zuhanden der Delegiertenversammlung einreichen.

Über Gegenstände, die nicht ordentlich angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen ist der Antrag auf Einberufung einer weiteren Delegiertenversammlung.

Art. 19 Befugnisse

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Verwaltung, des Präsidenten und der Revisionsstelle; Wahl der Geschäftsprüfungskommission und der Delegierten des Verbands der Schweizer Milchwirtschaft (SMP).
- b) Genehmigung von Bilanz und Erfolgsrechnung, Lagebericht, allenfalls Konzernrechnung, sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

- c) Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven.
- d) Entlastung der Verwaltung.
- e) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch das Gesetz oder durch diese Statuten vorbehalten sind.
- f) Festsetzung des VMMO-Mitgliederbeitrages.
- g) Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung und der Mitglieder.
- h) Genehmigung des An- und Verkaufs von Liegenschaften, Baurechtsverträgen und Beschlussfassung über die Ausführung von Bauprojekten, wenn der Wert oder die Gesamtinvestition den Betrag von Fr. 3'000'000.-- im Einzelfall übersteigt.
- i) Beschlussfassung über Rekurse.
- j) Beschlussfassung über die Revision der Statuten.
- k) Beschlussfassung über Fusion, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft, sowie die Ernennung von Liquidatoren.

Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, ihre Kompetenzen, soweit gesetzlich zulässig, an die Verwaltung zu delegieren.

B) Die Verwaltung

Art. 20 Zusammensetzung

Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten sowie maximal 15 weiteren natürlichen Personen. In der Verwaltung dürfen maximal zwei natürliche Personen Einsitz nehmen, die Milchproduzenten waren oder der Milchproduktion sehr nahestehen. Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren. Vorzeitig ausscheidende Verwaltungsmitglieder werden an der nächsten Delegiertenversammlung ersetzt. Im Jahr der Vollendung seines 65. Altersjahres scheidet ein Mitglied der Verwaltung auf den Zeitpunkt der ordentlichen Delegiertenversammlung aus der Verwaltung aus. Mitglieder der Verwaltung, welche die Genossenschaft in anderen Organisationen und Unternehmungen vertreten, haben bei Austritt aus der Verwaltung ihre Mandate zur Verfügung zu stellen, über begründete Ausnahmen entscheidet die Verwaltung. Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der Milchverwertungsarten und der Regionen Rücksicht zu nehmen. Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Art. 21 Befugnisse und Stimmrecht

Die Verwaltung amtiert als oberstes Aufsichtsorgan. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Genossenschaftsorgan übertragen oder vorbehalten sind. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik, Genehmigung des Budgets.
- b) Überwachung der Liquidität der Gesellschaft und Ergreifung sämtlicher notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit, zur Sanierung der Genossenschaft oder nötigenfalls zur Einleitung eines Nachlassverfahrens.
- c) Überwachung der mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten in Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente und Verpflichtung, sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.

- d) Stellungnahme zu land- und milchwirtschaftlichen Fragen.
- e) Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände und Antragstellung an die Delegiertenversammlung sowie Vollzug der Beschlüsse.
- f) Festlegung der Entschädigung der Delegierten.
- g) Wahl der Vizepräsidenten, des Ausschusses sowie Anstellung des Geschäftsführers.
- h) Nomination von Vertretern der Genossenschaft in die Verwaltung des Verbands der Schweizer Milchwirtschaft (SMP) und in andere Organisationen oder Unternehmungen.
- i) Genehmigung des Geschäftsreglements sowie des Wahlreglements der Genossenschaft.
- j) Ermächtigung des Ausschusses zur Einleitung von Rekursen oder Beschwerden in Rechtsmittelverfahren sowie die Führung von Zivil- und Strafprozessen oder Verwaltungsverfahren.
- k) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- l) Beschlüsse über An- und Verkauf von Liegenschaften, Erstellung von Bauten, soweit dafür nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist.
- m) Beschlussfassung über die Beteiligung an Gesellschaften und Organisationen.
- n) Festsetzung von Entschädigungen.
- o) Festlegung der strategischen Ausrichtung der Genossenschaft.

Die Verwaltung ist ermächtigt, einzelne dieser Angelegenheiten an den Ausschuss, an Verwaltungsmitglieder oder Kommissionen zu delegieren. Die Verwaltung versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Verwaltungsmitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.

Die Verwaltung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.

C) Ausschuss

Art. 22 Zusammensetzung und Befugnisse

Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und zwei bis vier weiteren Mitgliedern der Verwaltung. Seine Wahl erfolgt durch die Verwaltung für deren Amtsdauer, wobei auf die verschiedenen Milchverwertungsarten nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen ist.

Der Ausschuss hat folgende Befugnisse:

- a) Vorbereitung aller Geschäfte der Verwaltung.
- b) Vollzug der Verwaltungsbeschlüsse.
- c) Beaufsichtigung des gesamten Geschäftsverkehrs und Beschlussfassung über die ihm von der Geschäftsleitung unterbreiteten Anträge; Beschlussfassung über Anschaffungen gemäss Geschäftsreglement.
- d) Festlegung der allgemeinen Anstellungsbedingungen des Personals.
- e) Erledigung von Fragen aus der Anwendung der Statuten, Abordnung von Vertretern in Schiedsgerichte und Durchführung allfälliger Prozesse und Verwaltungsverfahren.

Der Ausschuss kann bestimmte Aufgaben und Funktionen an einzelne seiner Mitglieder oder an den Geschäftsführer übertragen.

D) Die Revisionsstelle

Art. 23 Wahl und Aufgaben

Die Delegiertenversammlung wählt als Revisionsstelle eine anerkannte Treuhandgesellschaft, welche die Rechnung der Genossenschaft prüft und der Delegiertenversammlung Bericht erstattet. Ihr stehen die in Art 906 bis 908 OR umschriebenen Befugnisse und Pflichten zu.

E) Geschäftsprüfungskommission

Art. 24 Wahl und Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung für die gleiche Amtsdauer wie die Verwaltung. Die Geschäftsprüfungskommission nimmt Einblick in die Tätigkeit der Verwaltung und der Geschäftsstelle. Über ihre Wahrnehmungen informiert sie die Verwaltung und gegebenenfalls die Revisionsstelle.

Die Geschäftsprüfungskommission trägt die Verantwortung, die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und hat die Verpflichtung, sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen, soweit diese Verpflichtung von der Verwaltung delegiert wurde.

F) Die Geschäftsführung

Art. 25 Befugnisse

Der von der Verwaltung ernannte Geschäftsführer ist verantwortlich für die Leitung und Überwachung aller Geschäfte der Genossenschaft und vertritt diese nach aussen. Er berät die Genossenschaftsorgane und erarbeitet die entscheidungsreifen Unterlagen zur Beschlussfassung. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden im Geschäftsreglement festgelegt.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen und Versammlungen der Verwaltung, des Ausschusses und an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

G) Kommissionen oder Fachausschüsse

Art. 26 Einsetzung von Kommissionen

Die Verwaltung kann für spezielle Aufgaben Kommissionen oder Fachausschüsse einsetzen. Rechte und Pflichten der Kommissionen und Fachausschüsse werden durch die Verwaltung festgelegt.

IV) BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 27 Vertretung, Zeichnungsberechtigung, Bekanntmachungen

Die zur Vertretung der Genossenschaft befugten Personen sind ermächtigt, im Rahmen von Gesetz und Statuten für die Genossenschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Präsident, die Ausschussmitglieder sowie der Geschäftsführer kollektiv zu zweien. Die Verwaltung kann weiteren Angestellten Kollektivprokura oder Geschäftsvollmacht erteilen.

Die Veröffentlichungen der Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost (VMMO) erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle innert längstens drei Monaten seit Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

Art. 29 Streitigkeiten

Streitigkeiten jeder Art zwischen Mitgliedern einerseits und der Genossenschaft andererseits werden einer Einigungskommission zur Beratung und zur Unterbreitung eines Einigungsvorschlags übertragen. Kommt keine gütliche Einigung zustande, sind für die Beurteilung der Streitigkeiten die ordentlichen Gerichte am Sitz der Genossenschaft ausschliesslich zuständig, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

V) STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 30 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten, welche auf Antrag der Verwaltung oder von Mitgliedern der Delegiertenversammlung zum Entscheid vorzulegen ist, bedarf einer Zweidrittelsmehrheit der an der Delegiertenversammlung abgegebenen Delegiertenstimmen.

Der Beschluss der Generalversammlung oder der Verwaltung über eine Änderung der Statuten bedarf der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister.

Art. 31 Auflösung

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt geheim. Für die Auflösung bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der an der Delegiertenversammlung abgegebenen Delegiertenstimmen.

Sofern ein Begehren auf Auflösung der Genossenschaft gestellt wird, hat die Verwaltung die dafür notwendige Delegiertenversammlung innerhalb der Frist von drei Monaten nach Eingang des Begehrens einzuberufen.

Die Delegiertenversammlung bestellt zur Durchführung der Liquidation entweder die Verwaltung oder eine besondere Liquidationskommission.

Art. 32 Liquidation

Erfolgt eine ordentliche Auflösung der Genossenschaft, ist das vorhandene Genossenschaftsvermögen bei einem sicheren Bankinstitut in treuhänderische Verwaltung zu geben. Dieses wird verpflichtet, das Vermögen an eine neue Organisation zu überweisen, wenn sich innert fünf Jahren nach Auflösung eine solche, das bisherige Gebiet umfassende Organisation mit den gleichen Grundsätzen gebildet hat. Ist dies nicht der Fall, so ist das vorhandene Vermögen den bei der Auflösung der Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost (VMMO) angehörigen Mitgliedern auszuhändigen, im Verhältnis zu dem in der letzten Milchlieferungsperiode vor dem Auflösungsbeschluss (1. Mai bis 30. April) von ihnen produzierten und rapportierten Milchquantum.

Für die Verwaltung des Vermögens bestimmt die Delegiertenversammlung, welche die Auflösung beschliesst, eine Verwaltungskommission. Diese hat im Falle einer Neugründung die Vermögensübergabe an die neue Organisation, unter Beachtung der daran gestellten Voraussetzungen, zu besorgen oder im Falle der Vermögensliquidation die vorgesehene Auszahlung durchzuführen.

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 4. April 2023 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 13. April 2018.

Der Präsident


Hanspeter Egli

Der Aktuar


Markus Berner

Notarielle Beglaubigung

Die Statuten geben den anlässlich der Delegiertenversammlung genehmigten Wortlaut wieder und werden daraufhin notariell beglaubigt.

Näfels, 04. April 2023

Die Urkundsperson:



lic. iur. Pavlo Spiro Stathakis, Rechtsanwalt

Stathakis Advokatur & Notariat

Ziegelbrückstrasse 101

CH - 8866 Ziegelbrücke

